Kanzlei am Schloss

Neissner - Ludwig - Illmer

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Für den Fall, dass jemand unheilbar krank wird oder eine Bewusstseinseintrübung erleidet und deshalb keine eigenen Entscheidungen mehr treffen kann, muss eine andere Person die notwendigen Entscheidungen in Vermögens- und persönlichen Angelegenheiten sowie zur ärztlichen Versorgung treffen können.

Hierzu gibt es die Möglichkeit, einer Person Ihres Vertrauens eine Vorsorgevollmacht zu erteilen. Diese Vorsorgevollmacht muss nicht zwingend notariell beurkundet werden, sondern kann auch privatschriftlich erteilt werden. Das Problem, das bei einer privatschriftlichen Vollmacht aber auftauchen kann, ist, ob der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war oder nicht. Hierüber sollte ggf. ein Nachweis geführt werden können, evtl. durch Einholung eines ärztlichen Attestes. Bei notarieller Beurkundung ist ein Notar / ein Notarin von Amts wegen gezwungen, sich vor der Beurkundung von der Geschäftsfähigkeit des Beurkundenden zu überzeugen, so dass eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht später auftretende Probleme zur Frage der Geschäftsfähigkeit des Verfügenden vermeiden kann.

Vorsorgevollmacht Wenn eine derartige nicht besteht, muss für den dauerhaft erkrankten oder Patienten zwingend dementen Vormundschaftsgericht ein Betreuer, der nicht aus nächsten Familien-oder Freundeskreis dem stammen muss, bestellt werden. Diese Betreuung umfasst sodann nicht nur die Vermögensangelegenheiten, sondern auch die und die persönlichen Angelegenheiten Gesundheitsvorsorge.

Um die Bestellung eines vom Vormundschaftsgericht bestellten Betreuers zu vermeiden, sollte deshalb eine entsprechende Vorsorgevollmacht an eine Person Ihres Vertrauens erteilt werden. Durch eine Vorsorgevollmacht kann somit jeder eine selbst bestimmte Entscheidung treffen, was mit ihm im Falle von Krankheit, Demenz oder Alter geschehen soll.

Neben den Vorsorgevollmachten, die die Bestellung eines Betreuers überflüssig machen, kann eine Patientenverfügung verfasst werden. Sinn und Zweck der Patientenverfügung ist der Wunsch des Verfügenden im Falle einer unheilbaren Krankheit nicht unnötige Schmerzen erleiden zu müssen und soweit, durch das Krankheitsbild möglich, in Würde und Ruhe sterben zu dürfen.

Auch die Angst das Leben in einem für einen selbst nicht mehr als lebenswert erachteten Zustand unnötig verlängern zu müssen, soll hierdurch vermieden werden. Auch diese Patientenverfügung muss nicht zwingend notariell beurkundet werden, sondern kann privatschriftlich verfasst werden. Hier sollte sodann aber ebenfalls sichergestellt sein, dass der Nachweis der Geschäftsfähigkeit des Verfügenden möglich ist.

Wichtig ist, dass die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung im Notfall gefunden werden. Entsprechend ist zu empfehlen, die Verfügung zusammen mit der Vorsorgevollmacht einer Person Ihres Vertrauens, möglicherweise der Person, die die Entscheidungen für Sie im Ernstfall treffen soll, auszuhändigen. Eine Kopie hiervon sollten Sie immer bei sich führen. Empfehlenswert ist es auch die Vorsorgevollmacht Zentralen beim Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer hinterlegen. Dies kann auch bei privatschriftlichen Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen erfolgen.

Die Patientenverfügung ist für den Arzt bindend. Der Arzt hat also so zu handeln, wie es dem sich aus der Patientenverfügung ergebenden Willen des Patienten entspricht.

Selbstverständlich ist es Ihnen jederzeit möglich, die Patientenverfügung und die Vorsorgevollmacht zu widerrufen und Ihren eigenen Willen gegenüber den behandelnden Ärzten etc. zum Ausdruck zu bringen. Ihr eigener Wille hat stets Vorrang vor den von Ihnen einmal getroffenen Verfügungen und ist von den behandelnden Ärzten umzusetzen.

Ausführliche weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch unter der Homepage des Bundesministerium der Justiz (www.bmj.de).

Patricia Ludwig

Rechtsanwältin und Notarin Fachanwältin für Familienrecht